

26/72-74

Angesichts der Tatsache, dass sie genannten Weissenbach fast wie einen Bruder gehalten, fänden sie dessen jetzige Zahlungsmoral eher stossend.

Im übrigen habe auch sein Bruder selig noch Schulden von ungefähr 600 Livres hinterlassen. Er möge ihnen daher bitte mitteilen, bei wem sie diesen Betrag einfordern könnten.

"respondu le 16."

Original, in franz. Sprache, mit Siegel von Dervieu [?]. Dorsualnotiz von AH 26, 196-197 - Blatt 197^r leer Beat II. Zurlauben

73

1705 Oktober 21.

FORDERUNGEN DER TAGSATZUNGSGESANDTEN DER MIT SPANIEN VERBUENDENTEN KATH. ORTE LU, UR, SZ, UW, ZG UND AI AN DEN SPAN. AMBASSADOREN [LORENZO VERZUSO, MARCHESE DI BERETTI-LANDI] .

s. EA VI 2, 1264

Kopie aus der Kanzlei in Luzern
AH 26, 198-199 - Blatt 199^r leer

74

1653 März 12. und 18., Werthenstein/Ruswil

A

INHALT DES VERMITTLUNGSPROJEKTES DER ABGESANDTEN DER VI KATH. ORTE [UR, SZ, UW, ZG, FR UND SO] IM BAUERNKRIEG

Vorliegendes Vermittlungsprojekt sei zuerst am 12. März zu Werthenstein und abschliessend am 18. März zu Ruswil ausgearbeitet worden: s. *Liebenau/Bauernkrieg II*, 104-108 und 113

Davon abweichend sind folgende Punkte:

- [2.] Die Aemterbesetzung solle gleich wie früher gehandhabt werden. Erhalte jedoch jemand "*ussert dem gewonten vorschlag das Meer*", müsse es sich um einen absolut ehrlichen Mann handeln.

- [3.] Bezüglich der Beschwerden wegen der Appellationen verlan-
ge man: Bei Streitfällen unter 100 Gl. solle jederzeit
vor die Fünfzehn, jedoch nicht weiter appelliert werden
können; liege die strittige Summe hingegen über 100 Gl.,
möge man, laut Landbuch von 1491 und dem Vertrag von 1514,
an den Rat der Stadt Luzern gelangen. Appelliere man nach
Luzern, so solle das Appellationsgeld 1 Krone betragen.
"Usgelassen worden. Nota Im Rahtsspruch begriffen"
- [4.] s. ebenda 105 *"Rotenburg ist gmein[t]"*
- [5.] *"Wass für Klegten und buosswürdige Sachen vorfallen die Sollent Je-
derzytt mit Bricht, unnd Recht Im Land vorgenommen, ordenlich bewissen,
unnd darumb geurtheild werden. Es were dan sach dass einer selbst mit
dem Landtvogt Frywillig abkhomen wolte, sonsten von keinem Landtvogt
darzuo bezwungen werden. Und mag einer so die buoss an geldt nit Zuo
Zahlen hätte mit Pfanden sich Vorm thurm erreten."*
- [11.] *"Im fahl aber ein solcher sümig Undt hinderstellig were die güeter
Zuruhmen, so soll der weibel desselben Ampts schuldig syn ahn statt
des Eidtbrieffs den schuldnr Unfehlbarlich abzuführen."*
- [12.] s. ebenda 106 Darin inbegriffen sollen auch andere Waren,
wie Käse, Anken etc. sein. Der neue Zoll auf Vieh, das in
die Fremde verkauft werde, soll wieder abgeschafft und
neu auf 4 ss pro Stück festgesetzt werden.
- [14.] s. ebenda 106 Werde jedoch das Umgeld in der Stadt [Luzern]
verringert, müsse dies auch auf dem Lande geschehen.
"Usgelassen wordten, ist im Rechten begriffen"
- [16.] fehlt
- [22.] s. ebenda 107 *"Diewyl dan Unser L.E. der Statt lucern selbst geord-
net mit wahren oder pfanwerten Uffgerichte gülten ins Könfftig auch
mit pfänwährt sollen bezahlt werden, also ist hiemit erlütert, das
die Jenige Summa welche seithero 6 Jaren also uffgerichtet sindt,
uff solche wys widerumb erstattet, Jedoch das alsdan solche pfän-
währt dy Eiden des bahren geldts wehrt geschezt Undt angeschlagen
werden sollen."*
- [23.] Die Erstellung wie auch die Besiegelung von Briefen sei
überall ein obrigkeitliches Recht. Die Stadt Luzern sei
diesbezüglich dem Entlebuch schon vor langer Zeit in Form

26/74-75

eines Vertrages und aufgrund der vor 47 [?] Jahren erfolgten Bewilligung mehr als die andern Obrigkeiten entgegengekommen. Dabei verbleibe man, mache jedoch den Zusatz, "das man Umb Khauff Undt Märckht die Beilbrieff wie Von altem hero Uffrichten möge".

Fernerer s. ebenda 107, abweichend davon: Schreibgeld 10 ss, Siegelgeld 5 ss von 100 Gl. Zu einem Kaufbrief solle niemand gezwungen werden, es sei denn, der Käufer begehre ihn "zum behelff Undt bewistumb syner rechten oder sicherheit der nachwerschaft".

Von den Gantbriefen sollen, gleich ob die Summe klein oder gross sei, 20 Batzen für Schreiber- und Siegelgeld bezahlt werden.

Fernerer s. ebenda 113, Punkt 4

Sollten weitere Artikel hinzukommen, insbesondere über das Umgeld, die Appellationen oder über die Kostenfrage, so werden diese den Parteien mitgeteilt.

Ruswil, den 18. März 1653

Konzept, mit Glossen von Beat II. Zurlauben
AH 26, 204-209 - Blatt 209^V leer

75

1641 Februar, Luzern

B

SCHREIBEN VON HEINRICH LUDWIG VON HERTENSTEIN AN ALTAMMANN
BEAT II. ZURLAUBEN, ZUG

Aus dem Schreiben, welches er ihm, Zurlauben, offen zugeschickt, habe er entnehmen können, welche Ungelegenheiten ihm widerfahren seien. "ich möchte baldt liden dass der glichen sachen endeten und solchen Unrüwigen der lohn geben würde, doch ich derselbigen nit wider vergessen der herr nach ablessen dessen versiglen kann und sy dry herren hirmach zezamen kemen das widerum mit einanderen öfnen."

Auch bitte er ihn, sich mit Statthalter [Konrad] Brandenburg und den andern dahin zu vereinbaren, "derglichen unbscheidne lüt Und was mines Grichts Kreis [Buonas] sachen begrifft doch in Gotesnamen nit mehr Oren [?] gebe wans nit nachliesse min hochwyse oberkeidt Zwungen Zehilf Zenemen, allen sölchen boshafften ir Verdienen Zevolgen" und "sölche meisterlöse buoben auch bim grindt nemen".

26/68